

Lfd. Nr.	Datum	INHALT Titel	Seite
165	09.10.2017	Öffentliche Zustellungen von Bescheiden	314
166	06.10.2017	Bekanntmachung der Sitzung des Personal- und Gleichstellungsausschusses am 18.10.2017 um 17.00 Uhr	315
167	06.10.2017	Hinweis auf die Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung von Teilaufgaben des betrieblichen Eingliederungsmanagements	316
168	29.09.2017	Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Saerbeck über die Änderung des Bebauungsplans Nr. 42 „Bevergerner Damm III“ gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966)	316
169	29.09.2017	Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Saerbeck über die Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 „Schulkamp“ gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966)	319
170	05.10.2017	Bekanntmachung der Verbandsgewässerschautage 2017	321

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **0,90 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Haupt- und Personalamt der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Der Versand per E-Mail ist kostenlos. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an nina.erdmann@kreis-steinfurt.de. Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite www.kreis-steinfurt.de zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Haupt- und Personalamt – Tecklenburger Str. 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1005
 Fax: 02551 69-1007
 E-Mail: post@kreis-steinfurt.de
 Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.eu

Kreissparkasse Steinfurt
 IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
 BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
 IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00
 BIC: GENODEM1IBB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

165. Öffentliche Zustellungen von Bescheiden

- I. Gegen Herrn Herbert Heinz Pitz, zuletzt wohnhaft in 49477 Ibbenbüren, Auf dem Trüssel 9, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 11.09.2017 (Az.: 125546279) ergangen.
- II. Gegen Frau Nora Alexa Tscholy, zuletzt wohnhaft in 40882 Ratingen, Herbartstr. 24, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 14.08.2017 (Az.: 125535686) ergangen.
- III. Gegen Herrn Dumitru Stefanita, zuletzt wohnhaft in 63477 Maintal OT Bischofsheim, Goethestr. 136 / W Nr. 15 OG, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 09.08.2017 (Az.: 125534348) ergangen.

Die Bescheide können vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer D3007/D3009 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Die Bescheide werden gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Sie gelten als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 09.10.2017

KREIS STEINFURT
Der Landrat

Kreis Steinfurt 43/2017/165

166. Bekanntmachung der Sitzung des Personal- und Gleichstellungsausschusses am 18.10.2017 um 17.00 Uhr

Die nächste Sitzung des Personal- und Gleichstellungsausschusses, 14. Sitzung in der XVI. Wahlperiode, findet am

Mittwoch, den 18.10.2017 um 17:00 Uhr

im Kreishaus in Steinfurt - Kleiner Sitzungssaal - Raum C170 statt.

Tagesordnung

A Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 20.06.2017
2. Informationen
 - 2.1. Informationen zu personellen Veränderungen und aktuellen Projekten aus dem Personal- und Organisationsbereich
 - 2.2. Informationen aus dem Bereich Aus- und Fortbildung
 - 2.3. Stellenplan des Kreises Steinfurt für das Haushaltsjahr 2018
 - 2.4. Informationen der Gleichstellungsstelle
3. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Steinfurt und der Gemeinde Saerbeck zur Übertragung eines Teils der Aufgabe des betrieblichen Eingliederungsmanagement
4. Anfragen

B. Nichtöffentliche Sitzung

5. Feststellung der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 20.06.2017
6. Personalrechtliche Entscheidung
7. Informationen
8. Anfragen

Steinfurt, 06.10.2017

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 43/2017/166

167. Hinweis auf die Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung von Teilaufgaben des betrieblichen Eingliederungsmanagements

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Steinfurt und der Stadt Greven zur Übertragung von Teilaufgaben des betrieblichen Eingliederungsmanagements sowie deren Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster sind im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 31 vom 04.08.2017 auf den Seiten 229 – 231 veröffentlicht.

Dieser Hinweis erfolgt unter Bezugnahme auf § 24 Abs. 3 GkG NRW (Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit).

Steinfurt, 04.08.2017

Kreis Steinfurt
Der Landrat
-Haupt- und Personalamt-
Im Auftrag
gez. Möllers

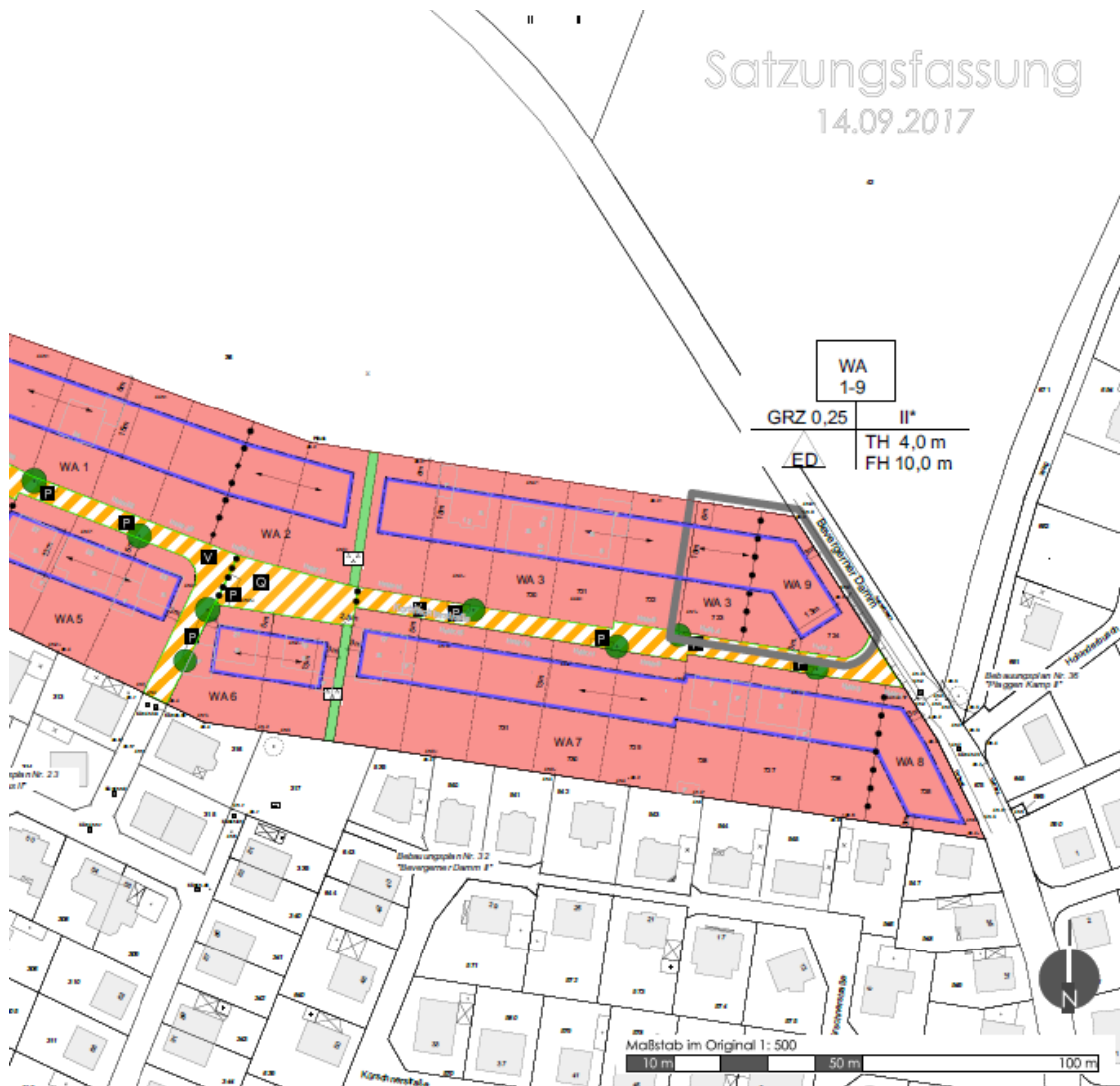
Kreis Steinfurt 43/2017/167

168. Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Saerbeck über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 42 „Bevergerner Damm III“ gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966)

Der Rat der Gemeinde Saerbeck hat in seiner Sitzung am 21. September 2017 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 42 „Bevergerner Damm III“ als Satzung beschlossen. Der Beschluss hat folgenden Wortlaut:

Der Rat beschließt die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 42 „Bevergerner Damm III“ bestehend aus der Planzeichnung mit den Festsetzungen gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit den §§ 7 und 41 GO NRW als Satzung. Ebenfalls wird die Begründung zur Bebauungsplanänderung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in der nachfolgenden Planskizze umrandet dargestellt:



Die Bebauungsplanänderung wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Umweltprüfung durchgeführt. Im Verfahren wurden Festsetzungen des Bebauungsplans angepasst, um die Errichtung eines Doppelhauses für die Einrichtung einer besonderen Wohnform der Erziehungshilfe an diesem Standort planungsrechtlich zu sichern.

Einsichtnahme

Die Bebauungsplanänderung mit Begründung kann vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Gemeinde Saerbeck, Amt für Planen und Bauen, Ferrières-Straße 11, 48369 Saerbeck, während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt der Bebauungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Ab in Kraft treten des Bebauungsplans ist dieser mit der Begründung auch auf der Internetseite der Gemeinde Saerbeck unter „Bürgerinfo – Planen und Bauen – Bebauungspläne“ eingestellt und kann dort zusätzlich eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird gem. § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Saerbeck sowie gem. § 2 Abs. 4 der BekanntmVO NW und des § 7 Abs. 6 der GO NRW in der jeweils derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 42 „Bevergerner Damm III“ rechtswirksam.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

- a) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bis jetzt zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- b) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches bei der Änderung des Bebauungsplanes mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Veröffentlichung ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 215 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 214 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Genehmigung der Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde Saerbeck geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.
- c) Nach § 7 Abs. 6 GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Saerbeck, 29.09.2017

Gemeinde Saerbeck
Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Attermeier

Kreis Steinfurt 43/2017/168

169. Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Saerbeck über die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 „Schulkamp“ gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966)

Der Rat der Gemeinde Saerbeck hat in seiner Sitzung am 21. September 2017 die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 „Schulkamp“ als Satzung beschlossen. Der Beschluss hat folgenden Wortlaut:

Der Rat beschließt die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 „Schulkamp“ bestehend aus der Planzeichnung mit den Festsetzungen gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit den §§ 7 und 41 GO NRW als Satzung. Ebenfalls wird die Begründung zur Bebauungsplanänderung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in der nachfolgenden Planskizze dargestellt:



Die Bebauungsplanänderung wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Umweltprüfung durchgeführt. Im Verfahren wurde eine Grünfläche und gleichzeitig öffentlicher Spielplatz in eine gemischte Baufläche für Wohnungen in Verbindung mit wohnverträglicher gewerblicher Nutzung umgewandelt.

Einsichtnahme

Die Bebauungsplanänderung mit Begründung kann vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Gemeinde Saerbeck, Amt für Planen und Bauen, Ferrières-Straße 11, 48369 Saerbeck, während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt der Bebauungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Ab in Kraft treten des Bebauungsplans ist dieser mit der Begründung auch auf der Internetseite der Gemeinde Saerbeck unter „Bürgerinfo – Planen und Bauen – Bebauungspläne“ eingestellt und kann dort zusätzlich eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird gem. § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Saerbeck sowie gem. § 2 Abs. 4 der BekanntmVO NW und des § 7 Abs. 6 der GO NRW in der jeweils derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 „Schulkamp“ rechtswirksam.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

- a) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bis jetzt zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- b) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches bei der Änderung des Bebauungsplanes mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Veröffentlichung ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 215 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 214 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Genehmigung der Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde Saerbeck geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.
- c) Nach § 7 Abs. 6 GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Saerbeck, 29.09.2017

Gemeinde Saerbeck
Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Attermeier

Kreis Steinfurt 43/2017/169

170. Bekanntmachung der Verbandsgewässerschautage 2017

Unterhaltungsverband
Emsdettener Mühlenbach und Nordwalder Aa
Verbandsvorsitzender: Josef Decking, Ahlinsel 13, 48282 Emsdetten, R 92672/97355

Verbandsgewässerschau 2017

LIVE 1-16

Nach § 8 der Verbandssatzung sind die vom Vorstand zu unterhaltenden Gewässer mindestens einmal im Jahr zu überprüfen.
Die dreijährigen Gewässerschauen des Unterhaltungsverbandes „Emsdettener Mühlenbach und Nordwalder Aa“ finden statt

am Donnerstag, 16.11.2017 in den Schaubezirken 1 – 5

sowie

am Freitag, 17.11.2017 in den Schaubezirken 6 – 9.

Beginn der Gewässerschauen ist an beiden Tagen für alle Bezirke jeweils um 9.00 Uhr.

Treffpunkt ist im:

Schaubezirk 1	bei Herrn Johann Gercener,	Hellich 116,	48556 Steinfurt;
Schaubezirk 2	bei Herrn Egon Unterbrock,	Ostendorf 83,	48565 Steinfurt;
Schaubezirk 3	bei Herrn Bernhard Pietker,	Wilmsberg 18,	48565 Steinfurt;
Schaubezirk 4	bei Herrn Linus Willermann,	An der Bleichen 1,	48282 Emsdetten;
Schaubezirk 5	bei Herrn Markus Karlheim,	Ahlinsel 25,	48282 Emsdetten;
Schaubezirk 6	bei Herrn Felix Ratert jun.,	Feldbauerschaft 82,	48356 Nordwalde;
Schaubezirk 7	bei Herrn Bernd Dittler,	Scheddetrock 59,	48356 Nordwalde;
Schaubezirk 8	bei Herrn Bernhard Wiening,	Sutroff 20,	48356 Nordwalde;
Schaubezirk 9	bei Herrn Martin Awerbeck,	Kirchbauerschaft 10,	48356 Nordwalde.

Auf die ordnungsgemäße Einriedung der als Weide genutzten Ufergrundstücke ist besonders zu achten. Ebenso ist darauf zu achten, dass auf Ufergrundstücken, die landwirtschaftlich genutzt werden, ein mindestens 1 m breiter Uferstreifen – gemessen an Böschungsoberkante – für die Gewässerunterhaltung zur Verfügung steht.

Mit freundlichen Grüßen

gaz. Decking

.....
(Decking)
Verbandsvorsitzender

Begleitet
Münster, 05.10.2017

.....
(Uffmann)
Verbandsrechner

Kreis Steinfurt 43/2017/170